

## **ANLAGE 4 ZUR FINANZORDNUNG**

### **ANNEHMLICHKEITEN FÜR FUNKTIONÄRE**

**(FASSUNG VOM 24.11.2022)**

#### **Grundsätzliches:**

Vereinsmittel dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei einem Verstoß ist die Anerkennung der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit gefährdet.

Das Gebot der Selbstlosigkeit erfordert u.a., dass Mitgliedern eines Vereins keine Zuwendungen gemacht werden. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 AO (Anhang 1b) legt daher fest, dass die Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen Körperschaft erhalten dürfen.

Eine Ausnahme bilden lediglich Annehmlichkeiten, die bei der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind und als angemessen gelten (s. AEAO zu § 52 Abs. 1 Nr. 1 AO TZ 10, Anhang 2).

#### **Als zulässige Zuwendungen werden angesehen:**

- Sachzuwendungen (z.B. Blumen, Geschenkkörbe, Bücher etc. aus Anlass persönlicher Ereignisse (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, persönliches Vereinsjubiläum) bis zu einem Betrag von 60,00 € je Anlass (s. R 19.6 LStR).
- Aufmerksamkeiten im Rahmen besonderer Vereinsanlässe bis zu einer Obergrenze von höchstens 60,00 € pro Jahr (pro teilnehmendes Vereinsmitglied). Hierunter fällt beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung.
- Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder in angemessener Höhe.

Zulässig sind auch Sachzuwendungen in Form von Warengutscheinen, sofern diese nicht in eine Geldleistung umgewandelt werden können.

#### **In jedem Fall unzulässig sind Geldzuwendungen, egal in welcher Höhe!**

Die aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge und gelten für den BTV insgesamt. Sie können nicht durch verschiedene BTV-Gremien vervielfacht werden.